

Merkblatt zu Sonderregelungen für die Vermittlertätigkeit im Rahmen des Berne Financial Service Agreement (BFSA) und im Versicherungszweig Rückversicherung

BFSA

Es besteht eine Sonderregelung für Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler, die ausschliesslich im Rahmen des BFSA tätig sind. Dabei besteht aktuell noch eine zentrale Herausforderung: Es ist noch zu klären, welche zugelassenen Personen darunterfallen.

Derzeit gibt es eine Personengruppe, die als «UK-Broker» bezeichnet wird – gemeint sind Personen, die sich mit einem in Grossbritannien anerkannten Zertifikat oder Diplom registriert haben. Nicht alle davon sind zwingend im Rahmen des BFSA tätig.

Die FINMA wird voraussichtlich im August eine Umfrage bei diesen UK-Brokern durchführen, um festzustellen, wer tatsächlich unter das BFSA fällt und wer nicht. Für Personen, die nicht im Rahmen des BFSA tätig sind, gelten dieselben Aus- und Weiterbildungspflichten wie für alle anderen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler. Diese Personen werden eine Nachfrist erhalten, um die erstmalige Rezertifizierungsprüfung zu absolvieren. Zudem prüft die Branche, ob die Prüfungen künftig auch auf Englisch angeboten werden sollen – was diesen Personen entgegenkäme. Diese Personen werden vom VBV im August kontaktiert.

Bei Neuregistrierungen klärt die FINMA bereits im Vorfeld ab, ob eine Tätigkeit im Rahmen des BFSA vorliegt. Ist das nicht der Fall, ist ein Registereintrag auf Basis eines UK-Diploms nicht möglich – diese Personen müssen die regulären Zulassungsprüfungen absolvieren.

Übersicht

	Erstregistrierung	Rezertifizierung	Registrierung	myVBV
Versicherungsvermittlung im Rahmen des BFSA	Anerkannte Abschlüsse (Link Webseite) für BFSA Vermittler und Vermittlerinnen. Alternativ Zulassungsprüfung oder gleichwertige Prüfung.	Aktuell muss keine Rezertifizierungsprüfung absolviert werden.	Im FINMA-Register	Es wird ein separates Profil für diese Personengruppe geben. Bis dahin: – Rezertifizierungsdatum: 31.12.2999 – Jährliche Gebühr muss bezahlt werden
Versicherungsvermittlung nicht bzw. nicht ausschliesslich im Rahmen des BFSA	Zulassungsprüfung oder gleichwertige Prüfung	Reguläre Rezertifizierungsprüfung In Abklärung ist, ob diese künftig auch in Englisch zur Verfügung stehen soll.	Ungebundene: FINMA-Register Gebundene: Branchenregister	Nachfrist für die Rezertifizierung – sobald wir von der FINMA wissen, welche Personen betroffen sind.

Rückversicherungsbroker

Die Sonderregelung gilt für Rückversicherungsvermittlerinnen und -vermittler (3. Abschnitt auf den Seiten 9 und 10 in den Mindeststandards).

Übersicht

	Erstregistrierung	Rezertifizierung	Registrierung	myVBV
Versicherungsvermittlung im Versicherungszweig Rückversicherungen	Arbeitgeber stellt sicher, dass die nötigen Fähigkeiten und Kenntnisse vorhanden sind. Ungebundene: Nachweis mit einer Arbeitgeberbestätigung.	Keine Rezertifizierungsprüfung. Arbeitgeber stellt sicher, dass die nötigen Fähigkeiten und Kenntnisse vorhanden sind. <i>Viele Personen besitzen die All-branchen-Zulassung. Wenn Sie diese behalten möchten, dann muss die reguläre Rezertifizierungsprüfung absolviert werden.</i>	Ungebundene: Im FINMA-Register Gebundene: Keine Registrierung	Es wird ein separates Profil für diese Personengruppe geben. Aktuell sind Personen, welche ausschliesslich in der Rückversicherung tätig sind, nicht in myVBV erfasst.
Versicherungsvermittlung, die nicht ausschliesslich im Versicherungszweig Rückversicherung erfolgt	Zulassungsprüfung oder gleichwertige Prüfung. Für den Versicherungszweig Rückversicherung gilt obige Regelung.	Reguläre Rezertifizierungsprüfung. Für den Versicherungszweig Rückversicherung gilt obige Regelung.	Ungebundene: FINMA-Register Gebundene: Branchenregister	